jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/1/25 8Ob24/18i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.2019

Norm

ZaDiG §36 Abs2
ZaDiG 2018 §36 Abs2

Rechtssatz

Das Gesetz verlangt vom Zahlungsdienstnutzer nur eine Anzeige des Verlusts von Zahlungsinstrumenten beim Zahlungsdienstleister oder einer von diesem betrauten Stelle. Die Verpflichtung, den Verlust darüber hinaus in jedem Fall auch noch bei der Behörde anzuzeigen, ist eine eigenständige zusätzliche Sorgfaltspflicht, die nicht wirksam vereinbart werden kann.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 24/18i
  Entscheidungstext OGH 25.01.2019 8 Ob 24/18i

Schlagworte

Verlustanzeige, Diebstahlsanzeige

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132544

Im RIS seit

16.05.2019

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at